

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

93 (1.9.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 93.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Verlagsstelle bezogen 3.00 Mk.
pro Jahr.

September 1906.

Anzeigen kosten die zweipaltige
Zeile oder deren Raum 24 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Zum 20. September. — 2. Invalidenversicherung und Tuberkulose. — 3. Die Bestandteile des Schulpfändereinkommens. — 4. Anfrage mit Antwort. — 5. Ueber die Entwicklung des Geldes und der Währungssysteme (Schluß). — 6. Die Heilstätten Friedrichsheim und Luiseheim. — 7. Badefaren. — 8. Das Fürsorgelassengesetz in der I. Kammer. — 9. Anzeigen.

❖ Zum 20. September. ❖



Großherzogin Luise.

Fünzig Jahre leuchtet heute
Gottes Gnade Euren Wegen
Glänzt Euch Sonnenschein zur Freude
Und zum Schmerze — welch' ein Segen!

Fünzig Jahre! Goldne Hochzeit
Feiern mit Euch Badens Söhne,
Danken heut' für treue Arbeit,
Für des Volkes Glück und Größe.

Wie die Sonne, wenn sie sinket,
Goldnen schmückt der Wolken Stand,
Also glänzt heut', was Euch bindet,
„Der Liebe fünfzigjährig Band!“ R.



Großherzog Friedrich.

Fünzig Jahre treu im Bunde
Wandert Ihr dies Pilgerleben,
Truget einig jede Stunde,
Die der güt'ge Gott gegeben.

Fünzig Jahre! Badens Frauen,
Binden Kränze unserm Paar!
Badens Jugend aller Gauen,
Feiern froh sein Jubeljahr!

Aus dem Reichs-Arbeitsblatt — Monat September 1905 — entnehmen wir Interessantes über

Invalidenversicherung und Tuberkulose:

Die deutsche Invalidenversicherung stellt sich unter anderem die Aufgabe, den unheilvollen Verwüstungen der Tuberkulose durch geeignete Maßnahmen der Krankenfürsorge ein Ziel zu setzen. Nach der im Reichs-Versicherungsamt bearbeiteten Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und Kassen-Einrichtungen der Invalidenversicherung*) sind in den 8 Jahren 1897 bis 1904 für Heilbehandlung tuberkulöser Arbeiter und Arbeiterinnen 35 532 883 M. ausgegeben worden. Dabei hat es sich fast ausschließlich um eine „ständige“, das heißt eine planmäßige Heilbehandlung in Kranken- und Genesungshäusern, Heilstätten, Bädern u. s. gehandelt. Es wurden in „ständige“ Heilbehandlung genommen wegen Lungentuberkulose:

im Jahre	Männer	an Verpflegungstagen	Frauen	an Verpflegungstagen
1897	2 598	189 218	736	63 678
1898	3 806	278 643	1 104	91 291
1899	6 032	440 871	1 666	131 343
1900	8 442	610 687	2 652	212 650
1901	10 813	781 200	3 844	314 207
1902	12 187	898 206	4 302	350 967
1903	14 937	1 107 792	5 211	431 115
1904	16 957	1 265 437	6 520	520 497

zusammen 75 771 5 572 055 26 035 2 115 748

Danach entfallen in den einzelnen Jahren auf einen behandelten tuberkulösen Mann durchschnittlich 72 bis 75 Verpflegungstage und auf eine behandelte tuberkulöse Frau 79 bis 87 Verpflegungstage.

Berücksichtigt man ferner die aus der Heilbehandlung Tuberkulöser in den gleichen Jahren erwachsenen Kosten, so ergibt sich als Kostenaufwand insgesamt:

	im Jahre							
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	Mark							
für einen behandelten tuberkulösen Mann	295,24	307,50	310,21	345,13	348,58	360,20	373,51	373,91
für eine behandelte tuberkulöse Frau	349,53	340,5	318,04	321,12	329,24	341,52	350,30	327,23

und als Kostenaufwand für einen Verpflegungstag:

	im Jahre							
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	Mark							
bei tuberkulösen Männern	4,05	4,20	4,28	4,78	4,92	4,89	5,04	5,01
bei tuberkulösen Frauen	4,04	4,12	4,03	4,00	4,03	4,10	4,23	4,10

Bei so außerordentlichen Leistungen der Versicherungsträger der Invalidenversicherung an Kosten und Arbeit ist die Frage begründet, ob die Erfolge den an die Heilbehandlung geknüpften Erwartungen entsprechen haben. Denn nur wenn dies der Fall ist, lassen sich die dafür hergegebenen Millionen rechtfertigen, die sich aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeiter zusammensetzen und in erster Linie die Rentenlast zu decken haben. Das Reichs-Versicherungsamt hat deshalb mit den Versicherungsträgern eine fünfjährige Kontrolle aller in Heilbehandlung genommenen Personen vereinbart. Zunächst wird ermittelt, bei wievielen Personen die Heilbehandlung erfolgreich gewesen ist, wobei auch die schon nach wenigen Tagen als ungeeignet aus den Heilanstalten wieder entlassenen Tuberkulösen zu den Mißerfolgen gerechnet werden. Sodann wird durch alljährliche Untersuchung oder Nachfrage in jedem einzelnen Falle festgestellt, ob die mit Erfolg behandelte Person seitdem invalide geworden oder gestorben ist. Wo eine Kontrolle ausnahmsweise nicht durchführbar war, scheidet der betreffende Fall für Beurteilung der Dauererfolge aus. Ebenso zählen Wiederholungen der Heilbehandlung grundsätzlich als Mißerfolge der ersten Behandlung, obwohl gerade bei der Lungentuberkulose oft durch die Wiederholung der Dauererfolg erst gesichert wird. Es sollte auf diese Weise alles vermieden werden, was zu Schönfärberei und Irrtümern Anlaß

geben könnte. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände ergeben sich befriedigende Dauererfolge für die einzelnen Behandlungsjahre bei Männern u. Frauen:

Die bisher abgelaufenen vier fünfjährigen Kontrollperioden lassen erkennen, daß von je 100 im Jahre 1897 wegen Tuberkulose behandelten Personen (d. h. Männer und Frauen zusammen) Ende 1901 noch 27 erwerbsfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes (das ist ein den Bezug von Invalidenrente ausschließender Grad der Erwerbsfähigkeit) waren. Aus den Jahren 1898, 1899 und 1900 stellt sich das Dauerergebnis noch günstiger; denn von je 100 behandelten Tuberkulösen dieser Jahre waren Ende 1902 beziehungsweise 1903 und 1904 noch 31, 32 und 31 erwerbsfähig. Bei tuberkulösen Männern ist die Beständigkeit des Erfolges im allgemeinen nicht so günstig, als bei tuberkulösen Frauen, da von je 100 1897, 1898, 1899 und 1900 behandelten tuberkulösen Männern im Jahre 1901 beziehungsweise 1902, 1903 und 1904 nur noch 25 beziehungsweise 28, 30 und 30 erwerbsfähig waren, dagegen der Prozentsatz der erwerbsfähigen tuberkulösen Frauen aus den gleichen Jahren Ende 1901 beziehungsweise 1902, 1903 und 1904 32 beziehungsweise 38, 37 und 35 betrug. Ein derartiger Dauererfolg erscheint vielleicht auf den ersten Blick geringfügig, er muß aber befriedigen, wenn man in Betracht zieht, daß es sich fast durchweg um die Bekämpfung schwererer, chronischer Krankheitsformen gehandelt hat, und daß die Zahl der Mißerfolge bei Lungentuberkulose keine erheblich größere gewesen ist, als bei anderen Krankheiten.

*) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1905, 1. Beilage, Verlag von A. Mayer und Co., Berlin.

Die Bestandteile des Schulfrüudeeinkommens.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war das Volksschulwesen vielerorts in den zahlreichen Territorien, welche heute das Großherzogtum Baden bilden, in den Anfängen seiner Entwicklung begriffen. Die Volksschullehrer stunden zu den Gemeinden in einem privatrechtlichen Verhältnisse. Wohl waren Schulfrüuden vorhanden, bestehend in der Nutzung von Ländereien und den Zinsen aus Stiftungskapitalien, in welche die Lehrer von einem Patron oder einer Staatsbehörde eingewiesen wurden, aber die hauptsächlichste Vergütung für den Unterricht bezogen die Lehrer aus dem Schulgelde. Die Früudeeinkommen waren zu meist mit einem Nebenamte als Chorregent, Organist oder Meßner verknüpft. Wurden diese Dienste doch oft höher bewertet als die Leistungen in der Schule.

Die alten Akten enthalten eine lange Kette herz erweichender Eingaben armer, darben der Lehrer um Einkommensausbesserung. Die Staatsbehörden haben daraufhin auf die oft widerstrebenden Gemeindebehörden eingewirkt und letztere zu tropfenweiser Aufbesserung des Lehrergehalts veranlaßt. Die besten Fortschritte machten die Stellendotationen, wenn es einer Gemeinde darum zu tun war, irgend eine tüchtige Lehrkraft zu gewinnen. Die Aufbesserungen bestanden nicht immer in Bargeld. Bis zum Ausbau der Schienenwege waren die Nutzung von Ackerland und der Bezug von Naturalien für die Lehrer von besonderem Werte. Man mußte ihnen den Bezug von Naturalien garantieren, einesteils weil sie sonst bei Mißernten hätten darben können, andererseits verfügte man nicht wie heutzutage über flüssiges Bargeld.

Da man in vielen Gemeinden keine Umlagen hatte, wurden die einem Lehrer zugestandenen Korn- und Holzbezüge auf die Bürger ausgeschlagen, bei denen er sie einziehen konnte.

Ein Volksschullehrer erhielt also ein vertragsgemä ßes Einkommen bestehend a) in dem Anschlag der Schulfrüudegutnutzung, b) den Zinsen aus Stiftungskapitalien, c) dem Bezug von Korn und Holz eventl. auch Bürgergabe, d) dem Schulgelde und e) einem baren Zuschusse der Gemeinde.

An manchen Orten waren Stif tungs-Kapitalien und Liegenschaften zc. vorhanden, durch welche die Schulstelle zur Entlastung der Gemeinde dotiert war. Mitunter erfolgten Zuwendungen aus Ertragsüberschüssen von Armenstiftungen.

Durch die §§ 7, 10 des Gesetzes vom 28. August 1835 sind die Einkommensbezüge der Lehrer erstmals einheitlich geregelt und durch die folgenden Gesetzesstellen ist bestimmt worden, daß die Einkommen so weit sie nicht in Schulgeld bestehen aus dem Ertrage der Dotationen, des Ortsfonds, den Leistungen der Gemeinde an Naturalien und Bargeld und schließlich in besonderen Fällen aus Staatszuschüssen zu decken seien.

Es ist klar, daß die Lehrer als Personen von Bildung und Intelligenz sich damals schon in Konferenzen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ausgesprochen haben. Bezog doch ein Hauptlehrer außer freier Wohnung und dem Schulgelde 1) in Orten von nicht mehr als 500 Seelen 140 fl., 2) in Orten von 500 bis 1500 Seelen 175 fl., 3) in Orten von 1501 bis 3000 Seelen 250 fl., 4) in Städten von mehr als 3000 Seelen 350 fl.

Ein Unterlehrer erhielt jährlich 45 fl. Bargeld und freie Wohnung, Kost und Wäsche beim Hauptlehrer. Um die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern und auch aus anderen Gründen haben viele Lehrer in der Freiheitsbewegung der Jahr: 1848 und 1849 eine führende Rolle übernommen. Nach Nieder-

werfung der Revolution glaubte man die Lehrer mehr an die Scholle binden zu müssen und unter dem Titel der Besserstellung hat man ihnen durch Gesetz vom 3. Mai 1858 in Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, nicht unter einem Morgen Land zugewiesen. Wo das obige Maß nicht hinreichte, den Lehrer einigermaßen mit Landwirtschaft zu beschäftigen, konnten der Schulstelle noch mehr Liegenschaften zugewiesen werden. Die Anschaffung der Liegenschaften, wo solche nicht bereits in erforderlichem Maße vorhanden waren, war Sache der Gemeinden. Sie erfolgte durch Uebereweisung von Allmendgütern oder durch Ankauf. Immer aber wurde der Anschlag des Ertrages auf das Einkommen der Stelle aufgerechnet.

Der durch das Gesetz gegebenen Auflage sind bei weitem nicht alle Gemeinden nachgekommen. Jene zahlen politischen Gemeinden aber, welche den Güterbestand der Schulstellen aus dem eigenen Grundstock oder aus laufenden Mitteln erhöht haben, laufen jetzt Gefahr, daß dieses ihr Eigentum zum Privateigentum der Schulfrüude erklärt wird, während die anderen Gemeinden, die sich früher klug sträubten nur die staatsrechtlichen Barberträge zu leisten haben.

Das Schulgeld ist im Laufe der Jahre allgemein auf den Satz von 3.20 M. für das erste Kind einer Familie und von 1.60 M. für jedes folgende festgesetzt worden. Diese kleine Erhöhung der früheren Sätze auf einen Durchschnittssatz entsprach in keiner Weise dem Sinken des Geldwertes. Als Ersatz des Minderwertes mußten Aufbesserungen am Grundgehälte der Lehrer dienen.

Der § 13 des Gesetzes vom 28. August 1835, welcher im gleichen Sinne abgefaßt ist wie § 58 des jetzt geltenden Elementar-Unterricht-Gesetzes und unter den Dotationen nur die Liegenschaften nicht erwähnt, läßt seiner Stellung nach lediglich erkennen, daß der Inhaber der Schulfrüude sich den reinen Ertrag der Dotationsbestandteile aufrechnen lassen mußte. Man gewinnt aus der Fassung der ersteren Gesetzesstelle und aus § 20 jenes Gesetzes überhaupt den Eindruck, daß abgesehen von den Allmendnutzungen nur Erträge aus dem privaten Vermögen der Schulfrüude bei Prüfung der Frage, ob der Gemeinde ein Staatszuschuß zur Bestreitung des Schulaufwandes zugewiesen sei, in Betracht gezogen worden sind. Naturalleistungen und Liegenschaftsüberweisungen zur Nutzung seitens der Gemeinden an Stelle von Bargeld waren zu dieser Aufrechnung nicht bestimmt. Bei letzterer Art der Leistung war lediglich einem Bedürfnisse der Lehrer zur Erleichterung ihrer Lebenshaltung entprochen worden, oder sie diente in sonst umlagefreien Gemeinden zur Vermeidung der Barumlage. Wenn diese Leistungen auch in die Schulerkenntnisse aufgenommen wurden, so war damit nur festgestellt, aus welchen Bestandteilen sich das Einkommen der Lehrer zusammensetzt, niemals aber war anerkannt worden, daß die Leistung auf privatem Rechte beruhe.

Im Laufe der letzten dreißig Jahre haben sich verschiedene Gemeinden von den alten Naturalleistungen an die Schule, sei es, daß diese durch die Bürger direkt an die Lehrer abgeliefert wurden, oder daß die Gemeinde die Leistung an ihrer Stelle oder aus eigener Verpflichtung durch Zahlung des Wertanschlages übernommen, befreit. Sie haben dabei geltend gemacht, daß das juristische Verhältnis zwischen Schule und politischer Gemeinde seinem inneren Wesen nach ein öffentlich rechtliches sei und daß daraus zu folgen habe, daß jedwede Leistung eines Gemeindeverbandes oder der Mitglieder eines Gemeindeverbandes als solche öffentlich rechtlichen Charak-

ters seien, solange nicht im speziellen Fall das Gegenteil nachgewiesen ist. Wenn der Nachweis des privatrechtlichen Charakters jener Leistungen nicht gefunden worden ist, hat die Oberschulbehörde nach Anhörung des Fiskalkommissärs in Volksschulsachen die Streichung jener Naturalleistungen aus der Reihe des Deckungsmittels zum Lehrergehalt genehmigt.

Auch O. Zoos, der Präsident der Gr. Bad. Oberrechnungskammer vertritt in seiner Ausgabe der Gesetze und Verordnungen über den Elementarunterricht (dritte Ausgabe vom Jahre 1902, S. 174) in den Erläuterungen zu § 62 des E.-U.-Gef. obige Anschauung und verweist Streitfälle dieser Art auf den Rechtsweg.

Nachdem in neuerer Zeit, gelegentlich der Aufstellung der Nachweisungen der Deckungsmittel zum Schulaufwande verschiedene Gemeinden, in der Absicht einen höheren Staatsbeitrag zum Lehrergehalte zu erlangen, den Strich von alten Naturalleistungen aus der Reihe der Deckungsmittel auf Grund der Rechtsanschauung von „Zoos“ beantragten, hat der Gr. Oberschulrat seine Rechtsanschauung folgenden Inhaltes vertreten:

„Die Ausführungen in Zoos, Elementarunterrichts-Gesetzes S. 174, können wir nicht als begründet anerkennen. Dieselben gehen zweifellos von einem unrichtigen Begriff des Wertes „privatrechtlich“ aus. Die Bestimmungen des § 58 sind wörtlich übernommen aus dem Gesetz vom 28. August 1835; sie stammen sonach aus einer Zeit, in der nicht wie jetzt zwischen privat- und öffentlich rechtlichen Ansprüchen unterschieden wurde, zu der vielmehr jede rechtsverbindlich übernommene Verpflichtung — ohne Rücksicht, ob ihr ein öffentlich oder privatrechtlicher Titel zu Grunde lag — als privatrechtlich bezeichnet wurde.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß zu den auf privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen auch die Beiträge von Stiftungen gehören, obwohl die Stiftungen und ihre Rechtsverhältnisse heutzutage zweifellos öffentlich rechtlicher Art sind. Hieraus ergibt sich auch die Unhaltbarkeit der bei Zoos vertretenen Anschauung, daß über das Vorhandensein eines privatrechtlichen Entstehungsgrundes die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden hätten. Wollte man den Begriff „privatrechtlich“ nach den heutigen Rechtsanschauungen beurteilen — wie das bei Zoos tatsächlich geschieht — so würde sich hieraus eine Gefährdung für den Bestand des Schulvermögens fast in allen Gemeinden ergeben, wie sie zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzes vom 28. August 1835 gelegen ist, noch auch von den späteren Gesetzen über den Elementarunterricht gewollt war.“

Hieraus zeigt sich, daß die Oberschulbehörde heute eine Ansicht über die Absicht des vor 70 Jahren erlassenen Gesetzes hat, welche das Gegenteil ist von der 40 Jahre nach Fassung des Gesetzes erfolgten Auslegung. Sie läßt den Umstand außer Beachtung, daß manche Prändner nur deshalb nicht auf Umwandlung der Naturalbezüge in Bargeld eingegangen sind, weil die Naturalien niedrig angeschlagen waren oder, daß andererseits die Gemeinden lieber Naturalien anstelle von Bargeld geliefert haben.

In vielen Fällen wird aber nachgewiesen werden können, daß Leistungen von Stiftungen, insbesondere von Armenfonds zu Lehrgehalten seiner Zeit von den Kreisregierungen nur deshalb angeordnet worden sind, weil diese Stiftungen Ertragsüberschüsse hatten. Wenn die laufenden Einnahmen dieser Stiftungen zur Deckung der stifterischen Zweckausgaben heute nicht mehr genügen, wird wohl auch die Leistung an die Schulpränden einzustellen sein.

Binnen kurzem werden die Gemeinden eine Nach-

weisung über das Vermögen und die Einkünfte der Schulpränden anzulegen haben. Wenn sie ein Interesse daran haben, daß zur Erlangung eines höheren Staatsbeitrages zum Lehrergehalte, Bestandteil des in den alten Schulerkenntnissen aufgeführten Schuldiensteinkommens aus dem Schulprändenvermögen gestrichen werden, können sie jetzt die Aufnahme dieser Bestandteile in die Nachweisung verweigern und w-ann hierdurch eine Fiskellage gegen sie angestrengt wird, die Rechtslage durch ein Urteil des zuständigen Gerichts klären lassen.

Anfrage.

Der Spitalfond hier trägt die gesamte Armenlast als freiwillige, d. h. nicht stiftungsgemäße Aufgabe. Unter den verabreichten Unterstützungen befinden sich u. a.:

a) Mietzinsbeiträge, auf Jahresdauer bewilligt in Höhe von 36, 60, 120 M. monatlich zahlbar mit je 3, 5 und 10 M.;

b) ständige Spitalpflege, durch Aufnahme in die Spitalanstalt; jährl. Verpflegungsaufwand mindestens 365 M.

Auf eine Anfrage bei Gr. Bezirksamt Ueb. hat dieses mit Verfügung vom 21. Mai ds. Js. Nr. 20689 entschieden, daß es des in § 11 St.-R.-A. vorgeschriebenen ausdrücklichen Vorbehalts und Anerkenntnisses nicht bedarf, weil keiner der Einzelbeträge die Summe von 100 M. erreiche.

Diese Entschliebung dürfte bei näherer Prüfung aus Grund der Unterstützungsfälle nicht haltbar sein.

Ueber die Anwendung des § 11 St.-R.-A. bestehen Zweifel, weil einerseits bei dessen Fassung

„Unterstützungen im Einzelbetrag von mindestens 200 M., bei wiederholten Bewilligungen

„im Einzelbetrag von mindestens 100 M.“ für die Praxis kaum oder wohl sehr selten eine Anwendung notwendig werden wird, andererseits, nicht recht verständlich ist, welche Bedeutung der Bestimmung hiernach zukommt, daß

„über den Eintritt der Voraussetzungen für die „Rückerstattung die Stiftungsbehörde von Zeit zu

„Zeit geeignete Erhebungen zu veranstalten habe.“

Häufig tritt der Fall ein, daß eine Person, die Unterstützung erhält, durch Erbschaft oder sonstige zufällige Verhältnisse zu Vermögen gelangt, solches nach ihrem Tode hinterläßt, oder gar, wie dies hier mehrfach zu Tage trat, während der Unterstützungszeit in Form erheblicher Spareinlagen schon besaß.

In allen solchen Fällen würde also nach dem Wortlaut des § 11 und dessen Auslegung durch Gr. Bezirksamt U. ein Erbschaftspruch ausgeschlossen sein, weil die auf einmal bewilligte Unterstützung im Einzelbetrag den Betrag von 100 oder 200 M. nicht erreicht hat, obwohl die seit vielen Jahren an die betr. Personen nach und nach bewilligten und verabreichten Unterstützungsbeträge zusammengerechnet sogar im Einzelfalle die Höhe von mehreren Hundert Mark erreichen, und sich zum Teil noch stets erhöhen, weil die Unterstützung für ein weiteres Jahr immer wieder fortgewährt wird.

Der § 11 schien entstanden zu sein, um die Armenbehörde (Stiftungsbehörde) für ihren Erbschaftspruch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 30 a U.-W.-G. vor der Verjährung zu schützen. Er sollte ferner Vorkehrung dafür treffen, daß bei späterem Vermögensanfall, bei dem Nachweis des Besitzes von Vermögen, oder bei Hinterlassung von solchem beim Ableben — die Armenbehörde — Stiftungsbehörde — das Rückforderungsrecht ihrer geleisteten Unterstützungen voll geltend machen kann,

ohne daß ihr eine Verjährung entgegengehalten werden kann.

Nachdem nun die Ansicht Platz greift, daß nach dem strikten Wortlaut der § 11 der St.-R.-A. nur dann Anwendung finden soll, wenn

„die auf einmal bewilligte Unterstützung mindestens im Einzelbetrag 200 „bezw. 100 M. betragen muß“

so gestaltet sich die jeweils verabreichte Unterstützung unter dieser Höhe, bei der in der Armenpflege geübten Praxis, zum bleibenden Teil des Vermögens des hilfsbedürftig gewordenen, selbst dann, wenn diese Beträge, weil stets in kleineren Posten fortbewilligt, nach und nach die in § 11 vorgesehene Mindestgrenze weit übersteigen.

Eine solche Tendenz widerspricht den Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege, den Bestimmungen des U.-B.-G. wie des bad. Armengesetzes, die ihrerseits den Rückersatz als eine Pflicht des hilfsbedürftig gewordenen bestimmen, sobald er zu hinreichendem Vermögen gelangt und in die Lage gesetzt ist, Ersatz leisten zu können.

Dieses Recht des Anspruches auf Rückersatz bleibt, — auch ohne Vorbehalt und Anerkennung der Armenbehörde — Stiftungsbehörde — (Spitalfondskasse als Armenkasse) trotz der Bestimmung des § 11 St.-R.-A. armenrechtlich gewahrt. Allein die nach § 30 a U.-B.-G. eintretende Verjährung verhindert, in Fällen, in denen ein Ersatzanspruch bei Vermögensanfall u. geltend gemacht werden kann, ein Zurückgreifen über die hiernach bestimmte Verjährungszeit hinaus.

Der § 11 St.-R.-A. sollte daher zweifellos eine wörtlicher Fassung würde der Vorbehalt mit Anerkennung nur dann durchzuführen sein, wenn Ergänzung hiesfür sein.

Nach der Auslegung derselben wie nach dessen ein Hilfsbedürftiger eine einmalige Unterstützung im Einzelbetrag von mindestens 200 M.

oder wiederholt je im Einzelbetrag von 100 M. bewilligt erhält.

Wenn dagegen z. B.

ein Hilfsbedürftiger innerhalb Jahresfrist zuerst 50 M., dann 90 M. und hiernach dauernd jährlich 90 M., zahlbar in Monatsraten, erhält, braucht der Vorbehalt und das Anerkennung nicht vollzogen werden, weil die im Einzelbetrag bewilligte Unterstützung weder die Summe von im Einzelbetrag mindestens 200 M., noch die wiederholten Bewilligungen im Einzelbetrag von mindestens 100 M. erreicht haben.

Wenn der letztere Unterstützte also zu Vermögen gelangt u., hat man kein Recht, die verabreichten Unterstützungen rückzufordern, während derjenige, der einmal einen Einzelbetrag von mindestens 200 M. erhalten hat, durch Anerkennung zum Rückersatz gebunden ist.

In der öffentlichen Armenpflege ist, bedingt durch das Wesen derselben, die Regel, daß immer kleinere Beträge, fast ausnahmslos, im Einzelbetrag unter 100 M., bewilligt werden; z. B. Mietzins, Barunterstützung, Holz, Armensuppe und dergl. sowie auch Spitalpflege und sonstige Pflegegelder.

Dem § 11 St.-R.-A. käme für die Praxis der allg. Armenpflege in kleineren Gemeinwesen, sicherlich keine besondere Bedeutung zu.

Aus diesen Motiven heraus treten darüber Zweifel auf, ob die Worte:

„im Einzelbetrag von mindestens 100 bezw. 200 „Mark“

nicht die Auslegung finden sollen, daß im

„Einzelbeträge immer dann vom § 11 Gebrauch zu machen ist, wenn die Unterstützungsbeträge zusammen gerechnet nach und nach die fragl. Höhe von „mindestens 200 M. bezw. 100 M., erreichen.“

Trifft diese Auslegung zu, dann hat auch die über das Eintreten der Voraussetzungen vorzunehmende Nachprüfung einen im Wesen der Armenpflege liegenden sinngemäßen und allgemein praktischen Wert.

Ich bitte um eine gest. authentische Auslegung des § 11 der St.-R.-A.

Antwort.

I.

Nach der Geschichte des Spitalfonds Meersburg kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zu den Zwecken dieser Stiftung auch die Unterstützung der Ortsarmen in öffentlicher Armenpflege gehört.

„Noch andere Stiftungen und Fonds wurden dem Spital zugewiesen, zuerst die Armenkasse. Dieselbe war bestimmt, die ihr zukommenden Beiträge unter die einheimischen und fremde Arme zu verteilen.

die Unterstützung der Ortsarmen ist beinahe ausschließlicher Zweck des Fonds geworden.“

Bolz, das Spitalwesen und die Spitäler des Großherzogtums Baden, Karlsruhe bei Malsch u. Vogel 1861, S. 174 und 176.

Würde es sich bei Tragung der Armenlasten um nicht stiftungsgemäße Ausgaben handeln, so wäre zu ihrer Uebernahme nach § 9 Abs. 2 Stift.-Ges. Staatsgenehmigung erforderlich. Daß eine solche Genehmigung erteilt ist, ergibt sich aus den Akten nicht.

Andere als stiftungsgemäße Ausgaben könnten auch nur aus Ertragsüberschüssen der Stiftung bestritten werden; für solche Verwendungen ist eben ein Ersatzvorbehalt nicht zu machen: § 11 Abs. 3 St.-R.-A.

II.

In den im Eingang der Anfrage bezeichneten Fällen wird Anweisung zur ständigen Zahlung gegeben sein. Es hat dann der Rechner, sobald der Betrag der tatsächlichen Zahlung (die Summe der monatlich bezahlten Teilbeträge) 200 M. erreicht, ein Anerkennung zu erheben.

Dementsprechend wäre der Vorbehalt in der Anweisung zu fassen.

Sti bisher für jede monatliche Zahlung besondere Anweisung gegeben worden, so bleibt der Stiftungsbehörde anheimgegeben, durch Aenderung der Form der Anweisung den § 11 St.-R.-A. zur Anwendung zu bringen.

III.

Ansprüche auf Grund von Anerkennnissen der in § 11 St.-R.-A. bezeichneten Art sind privatrechtlicher Natur, sie unterliegen der Verjährung nach § 195 B.-G.-B. Die Verjährung beginnt mit dem Anfall der Erbschaft, welche der Unterstützte macht oder seinem Tode, wenn er hinreichendes Vermögen hinterläßt.

§ 30 a U.-B.-G. gilt nur für Ansprüche auf Grund des genannten Gesetzes, kommt daher bei Anwendung des § 11 Stift.-R.-A. nicht in Betracht.

IV.

Die Gemeinde, welcher Stiftungsmittel zur Unterstützung Ortsarmer zur Verfügung stehen, hat es in der Hand, an Stelle der — etwas umständlichen — Art, sich für gewisse Fälle Ersatz der geleisteten Unterstützung zu sichern, ihren Ersatzanspruch auf das Gesetz — § 5 des bad. Armenges. — zu gründen: Sie darf nur, anstatt die Unterstützungen auf die Stiftung an-

zuweisen, den verfügbaren Ertrag der Stiftung bis zur Höhe des tatsächlichen bedarfs an die Gemeindefasse abliefern lassen (§ 12 Abs. 2 Stift.-R.-V.) und zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs an die Gemeindefasse übernehmen.

Daß § 5 des bad. Vermögenf. auch jetzt noch gilt, ist im Hinblick auf Art. 103 Einj.-Ges. zum B.-G.-B. wohl nicht zu bezweifeln. Rgr.

Ueber die Entwicklung des Geldes und der Währungssysteme.

(Schluß.)

Ueber die in Deutschland in Umlauf befindlichen papierenen Geldzeichen ist folgendes zu erwähnen.

Einen beschränkten Umlauf haben:

Braunschweigische Banknoten zu 100 Mark nur im Herzogtum selbst; Baugener landständische Banknoten zu 100 Mark nur im Königreich Sachsen; ganz verboten als Umlaufmittel im deutschen Reiche sind die Noten der Internationalen Bank zu Luxemburg zu 25 und 100 Franken und zu 10 Taler. Der Umlauf aller dieser ganz oder teilweise verbotenen Noten ist nicht unterzagt.

Im ganzen deutschen Reiche dürfen dagegen außer den Reichskassenscheinen die Noten folgender Banken in Umlauf gesetzt werden:

Reichsbank zu 100, 500 und 1000 Mark.

Badische Bank zu 100 Mark.

Bayerische Notenbank zu 100 Mark.

Bank für Süddeutschland zu 100 Mark.

Sächsische Bank zu 100 und 500 Mark.

Württembergische Notenbank zu 100 Mark.

Alle diese Banken müssen ihre Noten in deutschen Goldmünzen oder Silbertalern auf Verlangen einlösen. — Die Reichsbank muß alle diese Noten in Städten von mehr als 80000 Einwohner in Zahlung nehmen.

Der Frankfurter Bank, deren Noten bis zum 10. Juli 1801 ebenfalls als Zahlungsmittel galten, verzierte auf sein Notenprivileg im März 1901.

Die Badische Bank beschloß am 3. Juli 1901 mit 9008 gegen 200 Stimmen das Notenprivileg beizubehalten.

Was nun das Geld- und Münzwesen anbelangt, welches nun folgen soll, so hat die staatliche Ordnung sich auf folgende Hauptpunkte zu erstrecken:

1) Den Münzfuß, d. h. die Vorschrift über das Gewicht der einzelnen Münzen resp. über der Stückzahl die aus einer gewissen Gewichtseinheit eines Metalles zu prägen sind; so werden 2790 deutsche Reichsmark aus einem Rgr. reinem Golde geprägt, was gleichbedeutend ist mit 139½ Stück 10 Markstücken aus ein Pfund Reingold.

Ein Franken ist der 3444,4 Teil eines Rgr. fein Gold.

2) Das Gewicht, Stückelung und Form der Münzen. Da man die Münzen, damit sie sich im Verkehr nicht so schnell abnutzen, aus einer Mischung von edlem und unedlem Metalle (meist Kupfer) herstellt, — bei den Goldmünzen macht die Beimischung (Legierung) jetzt gewöhnlich ein Zehntel oder ein Zwölftel aus, — so muß man bei einer Münze ihr Gesamtgewicht (Schrot) von ihrem Feingehalt unterscheiden; das Verhältnis des letzteren zum Gesamtgewicht bezeichnet man als Korn oder Feinheit. Schrot und Korn müssen für jede Münze besonders festgesetzt werden.

Durch die Stückelung wird das Verhältnis bestimmt, in dem jede Münze zur Münzeinheit steht. Man muß aber dabei zwischen den verschiedenen Arten von Münzen unterscheiden:

Die vollwertige Haupt- oder Währungsmünzen

(d. h., diejenigen, welche frei ausprägbar sind, und deren Geldwert ihrem Edelmetallgehalt entspricht) sind das durch ihren Prägestempel angegebene Vielfache der der Münzeinheit zu Grunde liegenden Edelmetallmenge. Bei den unterwertigen Neben- oder Kreditmünzen dagegen, die nicht frei ausprägbar sind, oder deren Nennwert nicht mit ihrem Edelmetallgehalt übereinstimmt, sondern diesen übertrifft, spricht die Stückelung aus, welche Edelmetallmenge dieselben im Verkehr zu vertreten haben. Es ist demnach völlig gleichgültig, wieviel Edelmetall in unseren Scheidemünzen enthalten ist.

Abgesehen von den Staaten, welche hinkende Währung besitzen, fällt der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenmünzen mit dem zwischen Courant- und Scheidemünzen zusammen. Unter Courantmünzen versteht man diejenigen, welche in jedem Betrag angenommen werden müssen, bei Scheide- oder Kreditmünzen ist dagegen die Zahlungskraft beschränkt. In Deutschland wird, wie schon erwähnt, Niemand gezwungen, in Silbermünzen einen größeren Betrag als 20 Mark in Nickel und Kupfer als 1 Mark anzunehmen, außer unserer Talerstücke.

Außer eben erwähnten Münzen, ist noch die sogenannte Handelsmünze nicht zu vergessen. Diese sind meist außer Kurs gesetzte Münzen, die aber von manchen Staaten nachgeprägt, weil sie sich im Auslande als Handelsmittel besonderer Beliebtheit erfreuen, z. B. die Maria-Theresientaler in Oesterreich. Für das eigene Land haben diese jedoch keinen Umlaufwert.

Um der Falschmünzerei und der betrügerischen Gewichtverminderung entgegenzutreten, war man gezwungen den Münzen eine besondere Form, sowie eine künstl. Prägung zu verleihen. So finden wir Münzen mit erhöhtem Rand u. zwar solche, wo dieser entweder mit Rippen oder Blatt, oder mit erhabenen oder eingelassenen Sprüchen verziert ist. Bei kleineren Münzen wählt man meist Ornamente. Zur Sicherung gegen allzugroße Abnutzung im Verkehr beobachtete man in erster Linie keine allzugroße Oberfläche und dann wurden nie mehr Münzen geprägt als im Verkehr nötig waren.

3) Da die Münzen, ungeachtet der großen Fortschritte der Münztechnik die Massen, aus welchen unser Geld gemacht wird, doch nicht so genau mischen und ausprägen können, wie es in Rechnung gefunden wird, bestimmt der Staat eine Grenze für erlaubte Münzfehler und nennt dies das sog. Remedium. Dieses Remedium für Goldmünzen beträgt bei uns in Deutschland 2½ Tausendteile am Gesamtgewicht und zwei Teile am Feingehalt.

Die Grenze, welche der Staat aufgestellt hat, wie weit sich die Münzen im Verkehr abnutzen dürfen um nicht ihren Verkehrswert zu verlieren und angezogen zu werden, nennt man Passiergewicht, nach dem Reichsgesetz ½ pro mille.

Münzen, welche das Remedium nicht erreichen, dürfen gar nicht ausgegeben werden, solche deren Abnutzung das Passiergewicht erreicht, werden auf Rechnung des Reiches eingezogen und eingeschmolzen. Anders ist dies in England, wo der Staat den Verlust der Münzen nicht trägt und die Einziehung nicht besorgt. Hier kann Jedermann das minderwertige Geldstück vernichten, das ihm zur Zahlung angeboten wird; aus diesem Grunde kennt man in England zwei Arten von Geld, gesundes, welches in der Hauptstadt vorkommt und ein minderwertiges, welches die Banken u. auf's Land schicken, d. h. in die Provinzen.

4) Mit dem Moment, wo der Staat die Prägung übernahm, mußte er auch Sorge tragen, daß er zu

seinen Kosten kam; er verlangte deshalb von denjenigen, welche ihm rohe Metalle zur Ausprägung zuschickten, die sogenannten Prägekosten, die allerdings früher nicht ganz so hoch kamen, wie sie vom Staate in Wirklichkeit in Anrechnung gebracht wurden, um den sogenannten Schlagsatz zu erzielen. Heute ist durch Gesetz die Gebühr, die als Prägekosten zu entrichten sind geordnet und dies per Pfund Reingold 3 Mark, wozu aber bei solchen Barren, die auf ihren Gehalt probiert werden müssen, noch eine Probiergebühr von Mark 3 auf einen Barren von 5 Pfund kommen. Das Reichsgesetz vom 14. März 1875 bestimmt, daß ein Pfund fein Barrengold zu dem festen Satz von Mark 1392 in Goldmünzen eingetauscht werden müssen, aus dem Pfund werden aber 1391/2 Zehnmärkstüde geprägt, was einem Wert von 1395 Mark gleichkommt, also sind hierin die Prägekosten zurückbehalten. Ein eigentlicher Schlagsatz wird jetzt nur noch bei der Ausprägung von Kredit- bzw. Scheidemünzen erhoben, wo er aus in der Natur der Sache liegenden Gründen entsteht.

In England werden keine Prägekosten berechnet, allein indem die Münze das Publikum oft mehrere Wochen auf Herausgabe des Neugeprägten warten läßt, sind die Zinsverluste weit größer als unsere Sporel. Man verkauft deshalb das Barrengold direkt an die Bank von England, die verpflichtet ist, die Unze fein Gold zu 3. 17. 9 S. zu kaufen u. zu 3. 17. 10 1/2 S. zu verkaufen; der Ueberschuß von 1 1/2 Pence kann als Prägekosten angesehen werden.

Das Ausprägen der Münzen erfolgt, nachdem Frankreich seit 1879 das früher fast allgemein übliche Verpachten der Münzanstalten an Privatunternehmer, auch aufgegeben hat, jetzt wohl ausnahmslos in staatlichen Münzanstalten. Das ausschließliche Recht des Staates, Münzen zu prägen, nennt man *Münzregal*; dieses ist in Deutschland den einzelnen Staaten verblieben, während die sogenannte *Münzhohheit* d. h. das Recht, die gesetzlichen Bestimmungen über das Münzwesen zu erlassen, gemäß Art. 4 der Reichsverfassung dem Reiche allein zusteht.

5) Endlich hat der Staat noch für Vorschriften zur Verhütung von Mißständen bei den Kreditmünzen Sorge zu tragen. Trotzdem es zum Nachprägen von Scheidemünzen immerhin sehr großer technischer Anlagen bedarf, werden immer wieder Falschmünzereien entdeckt. Abgesehen davon, daß öfters minderwertige Begierungen oder niedere Gewichtsfäße gefunden werden, wo der Betrug alsbald festgestellt wird, kommen auch solche Falschmünzen vor, die einfach Silbermünzen mit dem gleichen Feingehalt, demselben Gewicht und akuraten Form, wie die vom Staate herausgegebenen, nachprägen, nur um den Schlagsatz zu umgehen bzw. zu gewinnen, der gerade jetzt ziemlich hoch ist, weil das in unseren Münzen enthaltene Silber ungefähr die Hälfte des Nennwertes bedeutet.

Um dieser Gefahr entgegenzutreten, würde es sich empfehlen, den Schlagsatz niedriger zu setzen.

Zum Schlusse wollen wir nun noch den Tauschwert des Geldes anderen Waren gegenüber, sowie die volkswirtschaftlichen Folgen von Geldwertfenkungen und Erhöhungen betrachten:

Der Tauschwert ist keine unbedingt feste Größe, sondern ist ebenso wie der Wert der Edelmetalle öfteren Schwankungen unterworfen. Diese müssen nun nicht immer auf Seiten der Waren liegen, z. B. Aenderung der Produktionskosten, Transport- oder Nachfrageverhältnisse, sondern es kann evtl. auch aus Veränderungen des Geldwertes hervorgehen. Solche Veränderungen sind nun hauptsächlich in der Umlaufgeschwindigkeit in der Menge des Geldes, welches sich im Verkehr befindet, gegenüber der

Größe des Geldbedarfes der betreffenden Volkswirtschaft sowie in der Entwicklung des nammehr allgemein um sich greifenden Kreditverkehrs zu suchen. Diese drei Hauptfaktoren greifen so ineinander ein, daß eine Feststellung der Stärke, wie jedes einzeln auf den Tauschwert des Geldes einwirkt, unmöglich ist. Die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, welche z. B. in England weit größer ist als in Frankreich, ermöglicht, daß das Geld mehr ausgenützt, also nutzbringend verwendet wird, d. h. wenn z. B. bei verhältnismäßigem großem Geldverkehr die Geldprägung zurückgehalten wird, so bewirkt dies eine Erhöhung des Tauschwertes, die Umlaufgeschwindigkeit ist erhöht, wird dagegen die Geldmenge vermehrt, so vermindert sich die Umlaufgeschwindigkeit und mit ihr der Tauschwert.

Die großartige Entwicklung des Kreditverkehrs dagegen hebt diese Schwankungen wieder auf. Bei uns in Deutschland erfreut sich derselbe großer Beliebtheit, was man von Frankreich nicht behaupten kann, namentlich nicht dorten außerhalb der Städte, wo man allerdings auch nicht mit denselben Faktoren zu rechnen hat; denken wir an die großen Fabriken, an die Riesenansforderungen, welche man an die Transportmittel gestellt werden und an die Riesenfortschritte, welche im Allgemeinen erzielt wurden. Bei günstiger Geschäftslage, herrscht stets infolge des gegenseitigen Vertrauens größerer Kredit. Man darf nun aber nicht glauben, daß das Metallgeld gänzlich überflüssig werden könnte, wenn auch nur Zeiten weise, nein, dieses findet immer sofort wieder Verwendung; sei es in der Industrie und zum kleinen Teil auch zur Verarbeitung zu Schmuckgegenständen. Weiter sind bei Monatsluß die Banken sehr in Anspruch genommen, weil die Fabriken, Geld zur Bezahlung ihrer Arbeiter abholen; das aber bald wieder zurückfließt. Ueber dieser Zeit sind es die Quartalsabschlüsse, wo ebenfalls sehr viel Geld verlangt wird, weiter werden im Herbst zur Erntezeit die Umsätze größer sein, wie in anderen Jahreszeiten. Das Verschwinden des Geldes vom Markte, welches mit dem technischen Ausdruck heißt, der Geldwert verfleißt sich hat zur Folge, daß sich der Diskont erhöht.

Im Februar steht der Diskont am niedrigsten d. h. regelmäßig, es sind auch schon Ausnahmen eingetreten.

Ueber die Folgen der Geldwertfenkung und Erhöhung in der Volkswirtschaft, ist besonders bei den Kämpfen um die Währungsfrage sehr viel gesprochen und geschrieben worden. Es ist klar, daß eine erhebliche Schwankung der Geldwerte immer unheilvoll sein muß. Es kann je nach dem Umstande eine Krisis oder zunächst eine augenblickliche gute Konjunktur hervorgerufen werden, auf die aber stets eine Reaktion folgt. Es ist daher die Pflicht des Staates, Schwankungen des Geldes nach Möglichkeit zu verhüten. Einzelne Perioden, wo solche Geldveränderungen besonders hervortraten, lassen sich nachweisen, so im Jahre 1848—1873, wie der berühmte englische Nationalökonom *Jevons* behauptete, indem damals vor allem die Preise der Landwirtschaft, des Salzes, der Holzkohle usw. sehr stiegen. Diese Preissteigerung sei auf die politischen Unruhen jener Zeit zurückzuführen. Ferner waren es die Jahre 1540 und 1620, wo infolge des Einströmens von amerikanischem Silber eine Geldwertfenkung oder mit anderen Worten eine allgemeine Steigerung der Warenpreise sich vollzog.

Es ist dagegen zweifelhaft, ob das Sinken des Preises, das bei vielen, aber durchaus nicht bei allen Waren seit 1873 eingetreten ist, auf eine Geldwertsteigerung infolge des Anapertwerdens des Geldes zurückgeführt werden darf, wie dies die Bimetallisten an der Spitze von Kardorff und D. Arendt, beide

Vorstandsmitglieder des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, tun. Ein zwingender Beweis für den Satz der Bimetallisten, das Geld könne für den Bedarf aller Kulturländer nicht ausreichen, ist bis heute wohl kaum erbracht, um so weniger als wir erst vor nicht so langer Zeit von der Entdeckung neuer Goldfelder in Afrika zu hören bekamen, und die Goldproduktion im allgemeinen durch unsere immer fortschreitende Technik und Chemie immer weniger Kosten erfordert wird.

Konstanz.

F. Henichel.

Die Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim.

Die beiden Heilstätten liegen in 844 Meter Höhe am Südbahange der Blauen Gemeinde Marzell, Amt Müllheim. Friedrichsheim wurde 1899 und Luisenheim im November 1905 bezogen.

Friedrichsheim besteht aus einem einheitlichen Kranken- und Verwaltungsgebäude (120 Krankenbetten), dem zweiten 1902 gebauten Krankenhaus (50 Krankenbetten), der Liegehalle (170 Liegestühle), dem Isolier-, Wasch- und Maschinengebäude, den Defonmiegebäuden mit zwei Familienwohnungen für Maschinisten und ersten Kutsher, dem Eishaus, dem Familienhaus für Bäcker und Wärter und dem Arzthaus. Die Heilstätte besitzt für die Kranken:

- 19 Schlafzimmer zu 1 Bett zus. 19 Betten
- 14 Schlafzimmer zu 2 Bett zus. 28 Betten
- 1 Schlafzimmer zu 3 Bett zus. 3 Betten
- 30 Schlafzimmer zu 4 Bett zus. 120 Betten
- 64 Schlafzimmer mit 170 Betten.

Dabei sind 3 Einzelzimmer für die Isolierräume von Kranken vorbehalten, so daß 165 Betten für regelmäßige Belegung mit Kranken und 2 Betten als Reserve zur Verfügung stehen.

Luisenheim besteht aus dem einheitlichen Kranken- und Verwaltungsbau, der angebauten Liegehalle und dem Arzthaus. Die Heilstätte enthält für die Kranken:

- 6 Schlafzimmer zu 1 Bett zus. 6 Betten
- 18 Schlafzimmer zu 2 Bett zus. 36 Betten
- 9 Schlafzimmer zu 3 Bett zus. 27 Betten
- 14 Schlafzimmer zu 4 Bett zus. 56 Betten
- 3 Schlafzimmer zu 5 Bett zus. 15 Betten
- 50 Schlafzimmer mit 140 Betten.

Davon sind 134 Betten für regelmäßige Belegung mit Kranken und 6 für Reserve bestimmt. Außerdem sind 3 Zimmer für Krankenschwestern vorbehalten.

Jede der beiden Heilstätten hat für sich gesondert Aufenthaltsäle, Speisesaal, Betsaal, Badezellen (für Kranke Friedrichsheim 9, Luisenheim 7), Duschräume, Inhalationszimmer mit „Wahmut'schem“ Idealzerstäuber, Räume für Sputagläsereinigung und für Formaldehydinjektion. In den Waschräumen ist für jeden Kranken ein besonderes Waschbecken vorhanden; in Luisenheim für jede Kranke eine eingerichtete Waschzelle. In Friedrichsheim sind die Zimmerböden mit Linoleum belegt, in Luisenheim sind überall Torgamentböden.

Badefuren.

Schon seit Jahren werden Kranke von der Landesversicherungsanstalt Baden in Badeanstalten unseres Landes und auch nach auswärts zur Kur eingewiesen und zwar in folgende Bäder:

Soolbad Dür rheim und Rapp nau. — Ueber die Heilkraft dieser Bäder ist bereits in der Zeitschrift des Amtsrevidenten Vereins 1904 Nr. 68 S. 567 bis 568 bz. Soolbad Dür rheim Mitteilung gemacht. — Ferner werden unterbracht im Landesbad zu Baden, im Konigstift zu Rau heim (für Herzleidende), in Neuenahr im Hause Maria Hilf und in Villa Wilhelm a, heilkräftig für Rehl-

topflatach, Magenleiden, Darmleiden, Blinddarmleiden, Leberkrankheiten, Gallenstein, Nierenleiden, Blasenkatarrh und Steinbildungen, Zucker- und Herzkrankheiten.

Ferner im Helenheim in Wildungen geeignet für Nieren- und Blasenleiden.

Im Jahre 1905 wurden eingewiesen:

- In das Landesbad 121 Personen,
- Soolbad Dür rheim 109 Personen,
- Rapp nau 40 Personen,
- Rau heim 38 Personen,
- nach Neuenahr 5 Personen,
- nach Wildungen 5 Personen,
- nach Schwefelbad Langenbrücke 7 Personen.

Außerdem noch eine Person ins Karlsbad Mergetheim und eine solche ins Soolbad Schweizer Rheinfelden.

Friedrichsheim hat 489 elektrische Glüh- und 6 Bogenlampen, Luisenheim 408 Glühlampen; beide Anstalten werden durch Dampfheizung erwärmt, wozu der hochgespannte Dampf entsprechend reduziert wird. Jede Heilstätte hat Wasserspülung für die Aborte und biologische Abwassertreinigung. Die Sputa werden in Pappkasten gesammelt und in der Dampfesselfeuerung verbrannt.

Für beide Heilstätten dient die Dampf- und Maschinenanlage (4 Dampfessel, 2 Dampf- und Dynamomaschinen) in Friedrichsheim; die Anlage liefert Dampf für Heizung und Küche, Warmwasser und Elektrizität für Licht und Kraft. Beiden Heilstätten dient die Bäderei, Wäscherei, Dampfdesinfektion, Isolierzimmer, Sezierzimmer, Totenkammer, Eishälter, die Pferde-, Schweine- und Hühnerstallung und die Wagenremise. Für die beiden Heilstätten dient auch die Wasserleitung, für welche 2 Quellen gefaßt und zwei Hochbehälter errichtet sind (in warmen Zeiten noch mindestens 7 Sekundeliter Wasser). Für die Leitung von Hochdruckdampf, Warmwasser, Condenswasser und Elektrizität verbindet ein begehbarer Kanal und auf 180 Meter Länge ein Tunnel beide Heilstätten.

Die beiden Heilstätten werden wirtschaftlich vom Direktor und der Oberin geleitet, der ärztliche Dienst für jede Heilstätte ist selbständig eingerichtet.

Die Gr. Staatsregierung hat zum Ban jeder Heilstätte 50 000 Mark (zusammen 100 000) beigetragen, leistet zu den Betriebskosten jährliche Zuschüsse, für Friedrichsheim 10 000 Mark und für Luisenheim 5000 Mark und nimmt in jeder Heilstätte jährlich 1500 Pflegetage für kranke Beamte und dergleichen in Anspruch und zahlt dafür in Friedrichsheim 2 M., in Luisenheim 1—2 Mark, je nach dem die Gesamtkosten für den Kopf und Tag in Luisenheim 4 Mark erreichen oder nicht.

Das Fürsorgeklassengesetz in der I. Kammer.

Nachstehend veröffentlichen wir die Ausführungen einzelner Mitglieder der I. Kammer bei Durchberatung obigen Gesetzentwurfs:

Bürgermeister Dr. Weis: Es ist unzweifelhaft ein Verdienst des Ratsschreibervereins, seinerzeit die Frage einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Gemeindebeamten ins Rollen gebracht zu haben und es dürfte der Stand mit berechtigter Genehmigung auf das Resultat blicken, das ja seine Wünsche zwar nicht vollständig erfüllte, aber ihnen wenigstens in sehr erheblichem Maße entgegenkam. Weniger befriedigt waren seinerzeit die Gemeinden, die in dem

Gesetz vom Jahre 1896 einen schweren Eingriff in ihre Autonomie erblickten. Die Gemeinden standen ja keineswegs auf dem Standpunkt, eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung für ihre Beamten ablehnen zu wollen, wenigstens darf ich das sagen von den größeren; sie stunden im Gegenteil auf dem Standpunkt, daß eine solche Versorgung notwendig sei, sie bekannten, daß sie allzulange versäumt hatten, einer so wichtigen Frage näher zu treten, und waren bereit, ganz von sich aus die Lösung der Sache in die Hand zu nehmen. Das Gesetz kam indes zustande, und nachdem es zustande gekommen war, darf ich wohl sagen, daß im großen und ganzen die Gemeinden sich in das Unvermeidliche zu schicken wußten in der Hoffnung, daß vielleicht spätere Verbesserungen des Gesetzes es doch noch so gestalten könnten, daß sie zufrieden sein können. Die Art und Weise, wie die Sache eingerichtet wurde, ist ja kurz dargestellt in dem Kommissionsbericht des anderen hohen Hauses und ich möchte das dort Gedruckte hier nicht noch einmal wiederholen, insbesondere möchte ich das sagen: Das Gesetz enthält eine Zwangsversicherung für Ratschreiber, es schafft eine Versicherung, deren Unternehmer gewissermaßen die Gemeinden sind, wiewohl sie nicht diejenigen sind, in deren Händen die Verwaltung dieser Anstalt liegt, sondern vielmehr nur ein ziemlich beschränktes Recht zum Mitreden besitzen. Die Anstalt beschränkt sich aber nicht allein auf die Pflichtmitglieder, sondern es ist die Möglichkeit geschaffen, auch noch andere Gemeindebeamte zu versichern; es ist ferner die Möglichkeit geboten, Körperschaftsbeamte — bis heute aber lediglich Beamte einer Kategorie von Körperschaften — zu versichern, nämlich die der Sparkassen. Für die Beamten der Sparkassen ist die Sache so eingerichtet, daß nicht etwa die Sparkassen den freien Willen haben, ob ein Beamter versichert werden soll oder nicht, sondern, daß die einfache Willenserklärung des Beamten genügt, um die Sparkasse zur Versicherung zu nötigen. Mit Rücksicht auf die beiden Arten der Versicherten, die die Fürsorgekasse hat, zerfällt sie auch in zwei besondere Abteilungen. Die Abteilung A umfaßt die Pflichtmitglieder, die Abteilung B umfaßt sämtliche anderen Mitglieder, die lediglich als Versicherungsberechtigter der Klasse angehören. Dieses Auseinanderhalten der beiden Kategorien hat seinen Grund darin, daß zur Versicherung der Ratschreiber der Staat einen nicht unerheblichen Zuschuß leistet, während zur Versicherung der anderen Mitglieder ein solcher Zuschuß nicht gegeben wird.

Der jetzt uns zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf berührt die Grundlagen des Gesetzes nur in einem Punkt. Im übrigen beschränkt er sich darauf, eine nicht unerhebliche Reihe von Einzelpunkten, in denen man mehr oder weniger unzufrieden war, neu zu regeln. Der einzige Punkt von grundlegender Bedeutung ist ein ziemlich unscheinbarer. Er hebt nämlich die Bestimmung auf, daß es für den Sparkassenbeamten genügt, daß er den Willen ausspricht, der Klasse beizutreten und daß daraufhin die Sparkasse genötigt ist, ihn bei der Fürsorgekasse zu versichern. Es ist durch diese Änderung bis zu einem gewissen Grade zurückgetreten von dem mit dem seitherigen Gesetze geübten Zwang und Ihre Kommission begrüßt das. Sie ist einstimmig der Ansicht, daß der gegen die Gemeinden und Sparkassen geübte Zwang in der Tat als das zu betrachten ist, als was die Gemeinden ihn insbesondere seinerzeit erklärten, als ein Eingriff in ihre Autonomie, der so sehr schwer ist, daß man ihn nicht wohl zu rechtfertigen vermag. Wenn nun dieser Zwang mit dem jetzigen Gesetz in etwas aufgehoben wird, so wirft sich die Frage auf, ob man

nicht bei dieser Gelegenheit dazu schreiten sollte, ihn überhaupt zu beseitigen und auch den Gemeinden es vollständig anheimzustellen, ob sie ihre Beamten versichern wollen oder nicht. Nachdem aber einmal seinerzeit der Eingriff geschehen ist, möchte man eben doch nicht dazu raten, ihn schon wieder völlig zu beseitigen, weil man sich ja sagen muß, daß dieser Zwang so sehr man ihn vom prinzipiellen Standpunkt aus verwerfen muß, auf der anderen Seite doch auch wieder seine Vorteile hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß er eine erzieherische Wirkung hat, mit anderen Worten, daß durch ihn die Gemeinden allmählich daran gewöhnt werden, mit der Notwendigkeit einer Versicherung ihrer Beamten zu rechnen. Wenn sie auf diese Art allmählich daran gewöhnt werden, so werden sie auch die Lasten, die ihnen aus der Sache erwachsen sind, nicht mehr in dem früheren Maße verspüren; sie werden, wenn man späterhin einmal dazu kommt, den Zwang aufzuheben, es als selbstverständlich betrachten, auch fernerhin ihre Beamten zu versichern. Ihre Kommission steht deshalb auf dem Standpunkt, daß in einem späteren Zeitpunkt es wohl am Platze sein würde, diesen Zwang wieder aufzuheben, daß aber jetzt ein geeigneter Zeitpunkt noch nicht dafür gekommen ist. Speziell bei den Sparkassen, bei denen man jetzt schon zur Aufhebung geschritten ist, liegt die Sache ja etwas anders. Es sind die Verwaltungsgorgane der Sparkassen Kollegien aus einer geringeren Zahl von Männern bestehend, in denen eine Ueberzeugung, wie wir sie auch in späterer Zukunft von den Gemeinden erwarten, sich rascher einbürgert; man kann wohl sagen, daß bei den Sparkassen der Zweck, den man mit dem Zwang verfolgte, heute schon erreicht ist und daß der Zwang deshalb hier heute schon wegfallen kann.

Das war also der einzige Punkt von grundlegender Bedeutung, der zu berühren war und ich komme nun zu den vielen einzelnen Punkten, in denen das Gesetz eine Abänderung erfahren soll. Ich werde das hohe Haus nicht damit aufhalten, diese einzelnen Punkte sämtlich zu berühren; es ist das ja in dem gedruckten Bericht geschehen und ich darf mich deshalb in meinem Vortrag wohl darauf beschränken, lediglich die wichtigsten Punkte herauszugreifen. Ich werde dabei auch nicht so verfahren, wie in dem Druckbericht, daß ich erst sämtliche gegenüber dem bestehenden Gesetz geltend gemachten Wünsche darstelle und beleuchte und dann sämtliche in dem Entwurf enthaltenen Abänderungen wieder für sich, sondern ich werde zu jedem einzelnen Punkt das zusammenfassen, was einerseits gewünscht und was andererseits jetzt geboten ist.

Für die Gemeinden stand unter den einzelnen Punkten in denen das Gesetz ihnen abänderungsbedürftig erschien, ganz im Vordergrund der § 46. Dieser § 46 enthält kurz gesagt, den Ausschluß eines Viertels der Ruhe- und Hinterbliebenenrenten von der Versicherung. Er statuiert, daß im Augenblick, wo ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenrente eintritt, die betreffende Gemeinde oder Körperschaft 25 Prozent der betreffenden Rente von sich aus zu leisten hat, während die Versicherungsanstalt nur die übrigen 75 Proz. leistet. Es ist also eine ganz ähnliche Einrichtung, wie wir sie früher bei der staatlichen Gebäudeversicherung mit dem Fünftel hatten. Die Gemeinden stunden auf dem Standpunkt, daß, wenn man denn doch einmal versichern muß oder will, man dann auch dasjenige Risiko, um das es sich handelt, ganz durch die Versicherung decken soll und sie konnten um so mehr sich mit diesem § 46 nicht einverstanden erklären, als auch ihnen praktisch unter Umständen die Bestimmung sehr lästig werden konnte. Die Beiträge,

die fortlaufend für eine Versicherung bezahlt werden, drücken nicht. Kommt aber eine solche größere Leistung in Höhe von 25 Proz. einer laufenden Rente, und kommt es sogar zufällig vor, daß mehrere Beamte zugleich im Ruhestand sind, oder daß neben Ruhegehalten auch Hinterbliebenenrenten laufen, zu denen man noch 25 Proz. leisten muß, dann mag die pekuniäre Belastung vorübergehend so groß werden, daß sie auf das Budget, namentlich bei kleineren Gemeinden, einen Einfluß ausübt, der recht ungünstig ist. Diese Nachteile stunden den Gemeinden so lebhaft vor Augen, daß ich nicht zu viel zu sagen glaube, wenn ich behaupte, daß manche Gemeinden sich abhalten ließen, die versicherungsberechtigten Beamten bei der Klasse zu versichern, lediglich aus dem Grunde, weil sie die später eintretende ungewisse Last scheuten. Die Gemeinden wären, wenn sie mit einer bestimmten Jahresleistung alles hätten bestreiten können, viel leichter geneigt gewesen, ihre Beamten zu versichern. Nun ist ja der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, den Wünschen der Gemeinden in diesem Punkt erheblich entgegengekommen, indem er die 25-proz. Vorausbeiträge zu den Hinterbliebenenrenten, den Witwen- und Waisengeldern, aufhebt. Bezüglich der Ruhehalte aber hebt er sie nicht auf, er hält sie in vollem Umfang aufrecht und das ist ein Punkt, in dem die Gemeinden auch heute sich nicht alle zufrieden gestellt erklären können. Sie haben sich der Aenderung gefügt, deshalb, weil ihnen gesagt wurde, daß die Aufhebung des Vorausbeitrages auch zu den Ruhegehalten eine sehr erhebliche Erhöhung der Umlage bewirken würde, eine so erhebliche, wie sie es nicht erwartet hätten, aber sie glauben auch heute noch, daß es das Ziel bleiben muß, die Vorausbeiträge in Zukunft ganz zu beseitigen. Sie haben aber, abgesehen von pekuniären Gründen, sich auch deshalb gefügt, weil sie erkennen mußten, daß die Großh. Regierung unter keinen Umständen bereit sein würde, die Vorausbeiträge auch zu den Ruhegehalten jezt völlig zu beseitigen und weil eine teilweise Beseitigung keinen Wert gehabt hätte. Die Großh. Regierung geht von dem Standpunkt aus, man müsse die Vorausbeiträge deshalb aufrecht erhalten, weil sonst zu befürchten wäre, daß die Gemeinden mitunter einen Beamten allzufrühzeitig in den Ruhestand zu bringen suchen würden, wenn er nicht mehr vollständig auf der Höhe seiner Leistung stehe, aber immerhin noch brauchbar sei. Nun ist es die Ansicht Ihrer Kommission, daß man auch umgekehrt sagen kann: Bleiben diese Vorausbeiträge bestehen, dann werden manche Gemeinden, namentlich die schlechter situierten, sich scheuen, einen Mann in den Ruhestand treten zu lassen, der längst in den Ruhestand gehört, weil er seinem Dienst nicht mehr gewachsen ist. Ob es nun bedenklicher ist, einen Mann etwas frühzeitig in den Ruhestand treten zu lassen, oder ob es bedenklicher ist, einen Mann im Amt zu behalten, der es nicht mehr ausfüllt, das darf ich Ihrem Urteil wohl überlassen. Also Ihre Kommission ist der Ansicht, daß dieser § 46 in einer ferneren Zukunft einmal völlig beseitigt werden sollte.

Ein weiterer Paragraph, der die Gemeinden unangenehm berührte, war der § 40, in dem statuiert ist, daß einem versicherten Beamten, der aus der Versicherungspflicht oder aus dem zur Versicherung berechtigenden Dienstverhältnis ausscheidet und deshalb seine Beiträge zurückerhält, diese Rückvergütung nicht ganz von der Fürsorgekasse geleistet wird, sondern zur Hälfte von der Anstellungsgemeinde getragen werden muß, die ja diese Beiträge gar nicht bezogen hat. Der Grund dieser etwas eigentümlichen Bestimmung berührt sich mit dem, was die Großh. Regierung

bestimmt hat, den § 46 aufrecht zu erhalten. Die Großh. Regierung sagt sich, es werde eine Gemeinde weniger leicht geneigt sein, einen Beamten, der irgendwie mißliebig geworden ist, zu entlassen, wenn sie infolge der Entlassung genötigt ist, ihm die zur Fürsorgekasse einbezahlten Beiträge zurückerstatten. Nun, es mag daran etwas sein, aber ich glaube, wenn ein Beamter so wenig brauchbar ist, daß man es nötig findet, ihn zu entlassen, daß er auch durch diese Rückvergütung, die die Gemeinde zu leisten hat, nicht geschützt wird. So erheblich ist der Betrag nicht, er ist mehr ärgerlich als belastend.

Im Zusammenhang mit dieser Frage darf ich vielleicht auch noch gleich einen anderen Punkt berühren, der in dem jetzigen Entwurf im gleichen Paragraphen eine Regelung gefunden hat und auch sachlich mit dessen seitherigem Inhalt in Berührung steht. Es war schon in früherer Zeit, als das Gesetz entstanden ist, geltend gemacht worden, daß man die Rückvergütung von Beiträgen nicht so schwer nehmen würde, wenn ein Beamter, der aus einem zur Versicherung verpflichtenden oder berechtigenden Dienstverhältnis ausscheidet, das Recht hätte, sich freiwillig auf eigene Kosten weiter zu versichern. Ein solcher Beamter würde ja in der Regel wohl die freiwillige Weiterversicherung einer Rückvergütung seiner einbezahlten Beiträge vorziehen und es würde so der Fall, daß die Gemeinde zu zahlen hat, selten vorkommen. Das grundsätzliche Bedenken gegenüber der Bestimmung über die Rückvergütung der Beiträge bliebe bestehen, aber die praktische Bedeutung wäre gemindert. Nun hat der Entwurf erfreulicherweise diese freiwillige Weiterversicherung gebracht. Ein Beamter, der nach zehnjähriger Dienstzeit — zehn Jahre sind nach dem Gesetz statuiert als Karenzzeit, vor deren Ablauf der Beamte einen Anspruch überhaupt nicht erwirbt — aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, kann, wenn er sämtliche Leistungen, die für ihn bis dahin zu entrichten waren, auf sich übernimmt, in der Versicherung bleiben unter verschiedenen Modalitäten, die im Gesetz näher ausgeführt sind und auf die ich hier einzugehen keinen besonderen Grund habe. Also es ist durch diese freiwillige Weiterversicherung dem § 40 einigermaßen seine nachteilige Wirkung genommen, und man kann sich deshalb damit einverstanden erklären, wie die Sache jezt geregelt worden ist. Aber auf der anderen Seite möchte ich die Meinung aussprechen, daß gerade, wenn man die freiwillige Weiterversicherung zuläßt, zu einer Rückvergütung von Beiträgen überhaupt kein Grund mehr vorhanden ist. Es ist jedenfalls mit der Zulassung freiwilliger Weiterversicherung der Gerechtigkeit Genüge geleistet; wenn der Beamte keinen Gebrauch davon macht, so soll er nur auf die einbezahlten Beiträge verzichten.

Das sind die Hauptpunkte gewesen, in denen die Gemeinden Wünsche auszusprechen hatten. Sie hatten auch noch andere Wünsche, die sich aber berühren mit den Wünschen der Beamten, und die ich deshalb mitberühren kann, wo ich von jenen spreche. Von seiten der Beamten, insbesondere der Ratschreiber, wurde hingearbeitet auf eine Ausdehnung der Versicherungspflicht sowohl, als der Versicherungsberechtigung. Die Wünsche selbst, wie auch die Gründe, die für sie geltend gemacht worden sind, haben zu verschiedenen Zeiten etwas verschieden gelautet. Sie haben auch verschiedenen gelautet, je nachdem, aus welchen Kreisen sie hervorgingen. Ich glaube, es wird nicht angehen, sie hier speziell zu behandeln, sondern ich denke, es genügt, zu sagen, daß die möglichste Verallgemeinerung der Versicherungspflicht oder wenigstens der Versicherungsberechtigung das Ziel war, auf das hingesteuert wurde, und ich darf beifügen, daß die Gemeinden ihrerseits

diesem Wunsch keineswegs feindlich gegenüberstanden, sondern im Gegenteil ihn unterstützten, weil sie der Ansicht waren, nachdem sie nun doch durch den statuierten Zwang gewissermaßen zu Unternehmern — wenigstens nach der pekuniären Seite — der Fürsorgeklasse gemacht worden waren, es sei in ihrem Interesse, daß diese Klasse möglichst großen Umfang annehme. Man nahm eben an, daß eine größere Anstalt mit vielen Versicherten sicherer und vorteilhafter arbeiten werde, als eine kleine, bei der das Risiko relativ größer sei, bei der die Rechnungsergebnisse von Jahr zu Jahr viel mehr variieren und bei der sonst allerlei Faktoren zu Unsicherheiten führen. Die Wünsche, die geltend gemacht worden sind, sind in einem ziemlich weiten Umfang erfüllt worden. Allerdings nicht bis zu jenem äußersten Umfang, auf den hingearbeitet wurde, bis zur Verallgemeinerung der Versicherungspflicht für alle Gemeindebeamte, auch nicht so weit, daß allen Gemeindebeamten unbedingt die Versicherungsberechtigung eingeräumt worden ist. Es ist aber mit der Untergrenze des Gehalts der zum Beitritt zur Fürsorgeklasse berechtigt, so weit heruntergegangen worden, daß allen praktischen Erfordernissen genügt sein dürfte. Wenn die Versicherungspflicht nicht weiter ausgedehnt wurde, so muß ich sagen, es rechtfertigt sich das aus den Gesichtspunkten, die ich im Eingang meines Vortrags entwickelt habe. Es wird das Ziel einer ferneren Zukunft überhaupt in der Beseitigung der Pflicht liegen, und man wird deshalb auch damit einverstanden sein, daß jetzt eine Ausdehnung nicht vorgenommen wird. Wenn die Fürsorgeklasse derartig eingerichtet ist, daß die Gemeinden und die beteiligten Körperschaften und Beamten die Ueberzeugung gewinnen, bei ihr vorteilhaft zu versichern, wird eine weitere Ausdehnung der Pflicht nicht einmal aus praktischen Gründen mehr erforderlich scheinen; daß sie aus prinzipiellen Gründen nicht wünschenswert ist, ist schon gesagt worden. Die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung hinsichtlich der Gemeindebeamten ist aber nicht das einzige, was der Entwurf bringt, er bringt auch die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung auf Beamte von Körperschaften, die seither nicht zugelassen waren. Er berücksichtigt die Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen und die hohe Zweite Kammer hat noch die in der Entschcheidung begriffene Landwirtschaftskammer und die in späterer Zukunft zu errichtende Arbeitskammer hinzugefügt.

Dagegen läßt sich nichts einwenden, denn wenn diese Organisationen in nächster Nähe entstehen, so wird es gut sein, wenn sie im Fürsorgegesetz schon berücksichtigt sind, und man nicht wieder in die Lage kommt, es abermals von neuem abändern zu müssen.

Auf einen nebenwärtlichen Punkt glaube ich noch kommen zu sollen. Die Versicherungspflicht der Ratschreiber besteht für solche Gemeinden, die in einem dem Gesetz beigegebenen Verzeichnis aufgenommen sind. Welche Gemeinden in dieses Verzeichnis weiter aufzunehmen sind, das stund seither der Großh. Regierung anheim. Es waren gewisse Grundsätze dafür maßgebend, insbesondere war das maßgebend, daß ein Beamter ein wirklicher Berufsbeamter sein müsse usw. Die hohe Zweite Kammer hat geglaubt, eine bestimmtere Vorschrift geben zu müssen, indem sie sagte, daß unter allen Umständen sämtliche Gemeinden in das Verzeichnis aufzunehmen seien, deren Einwohnerzahl wenigstens 500 beträgt. Es ist das eine sehr starke Vorschrift, die vielleicht nicht ganz so billigen ist. Man kann nicht sagen, daß alle Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern unbedingt Beamte haben, die als Berufsbeamte zu betrachten sind. Es kann da z. B. der Fall sein, daß der Ratschreiber ein wohl-

habender Hofbauer ist, der von der Versicherung nichts wissen möchte und dergl. Also, ich glaube, das Hineinbringen dieser bestimmten Einwohnerzahl in den Entwurf ist gerade keine Verbesserung. Auf der anderen Seite scheint es mir auch deshalb keine Verbesserung zu sein, weil es ausschließt, daß größere Gemeinden, die für ihre Beamten eine eigene Versorgung einrichten, aus dem Zwang des Fürsorgegesetzes entlassen werden können. Wenigstens scheint es mir so; ich finde keinen Weg, wie sie herauskommen könnten, außer durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung, und ich weiß nicht, ob das richtig ist. Wenn eine Gemeinde für ihre Beamten ein Gehaltsstatut macht und darin auch eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorsieht, und es sind nun einzelne Beamte, speziell die Ratschreiber durch das Fürsorgegesetz gezwungen, aus diesem Statut ausgeschieden zu bleiben, so ist das für die Gemeinde höchst unangenehm, denn es ist für sie doch besser, wenn sie die Verhältnisse ihrer Beamten aus einem Guß regeln kann. Es findet sich vielleicht ein Modus, im einen oder anderen Falle, indem die Notwendigkeit eintritt, über diese Schwierigkeit hinwegzukommen. Ich weiß es im Moment nicht. Wenn es aber möglich wäre, so hielte ich es für wünschenswert, daß solchen Gemeinden, die in der Lage sind, für ihre Beamten ein besonderes Statut aufzustellen und eine eigene Versorgung zu schaffen, entgegengekommen werde.

Ein weiterer Punkt, in bezug auf den aus Beamtenkreisen Wünsche geäußert wurden, war die Bemessung des Ruhegehalts. Nach dem seitherigen Gesetz begann der Ruhegehalt nach 10 Jahren in der Höhe von 30 Proz. des maßgebenden Einkommensanschlages und stieg jährlich um 1 Proz., bis zu einem Maximum von 60 Proz. nach 40 Jahren. Die Beamten wünschten, daß der Ruhegehaltsanspruch, wie seither, mit 30 Proz. anfangend, jährlich um $1\frac{1}{2}$ Prozent steigen sollte, wodurch er nach dem 40. Dienstjahre auf den Höchstbetrag von 75 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlages gekommen wäre. Die Großh. Regierung fürchtete, durch eine Erhöhung dieses Wunsches die Gemeinden allzu sehr mit Verbandsumlagen zu belasten und machte daher einen anderen Vorschlag. Sie wollte die 1-prozentige Steigerung beibehalten, wollte aber vom 40. bis 50. Dienstjahre ein weiteres Ansteigen ermöglichen, so daß das Maximum sich von 60 auf 70 Prozent erhöht hätte. Es wurde sowohl im anderen hohen Hause, als auch seitens Ihrer Kommission dieser Vorschlag nicht als ein glücklicher betrachtet, denn wenn ein Beamter einmal 40 Dienstjahre hat, dann darf man ihm den Ruhestand wohl gönnen und muß ihn nicht durch diese kleine weitere Steigerung seines Ruhegehaltsanspruchs künstlich dazu verleiten, im Dienst zu bleiben. Es wurde auch schon im anderen hohen Hause diese Bestimmung abgeändert, und da die Großh. Regierung auf ihrem Standpunkt stehen blieb, daß $1\frac{1}{2}$ Prozent Steigerung zu viel sein würde, kam man zu dem Kompromißvorschlag, eine Steigerung von $1\frac{1}{4}$ Prozent einzuführen, wodurch in etwa 42 Jahren das Maximum mit 70 Prozent des Einkommensanschlages erreicht wird. Ihre Kommission war der Ansicht, daß man den Anspruch der Beamten voll hätte erfüllen sollen. Von seiten der Gemeinden war es ausgesprochen, daß man die Erhöhung der Verbandsumlage, die sich bei $1\frac{1}{2}$ Prozent ergeben hätte, nicht scheuen würde. Es würde dadurch den Beamten ein lange gehegter Wunsch erfüllt werden, man würde zufriedene Beamten haben, es würde das Angebot an Beamten sich verbessern und es würden so die Gemeinden einen Nachteil nicht haben. Ganz gerne hätte also hier Ihre Kommission eine Aenderung getroffen und wäre doch noch auf $1\frac{1}{2}$

Prozent hinaufgegangen, wenn sie nicht gefürchtet hätte, dadurch das Gesetz zum Scheitern zu bringen. Hätten wir mehr Zeit vor uns gehabt, so wäre es vielleicht möglich gewesen, durch weitere Verhandlungen mit der Großh. Regierung sie zu überzeugen, daß vonseiten der Gemeinden die Mehrbelastung nicht geübt wird, und man wäre dann vielleicht zu dem wünschenswerten Ziele gekommen; allein bei dem vorgeschrittenen Stand der Session schien ein derartiger Weg nicht gangbar, und so mußte die Kommission sich damit begnügen, auch hier dem Entwurf bezw. demjenigen, was das andere hohe Haus an Stelle des ursprünglichen Entwurfs gesetzt hatte, zuzustimmen.

Ein anderer Wunsch der Beamten ging dahin, daß der Zeitpunkt, in dem der Ruhegehalt verlangt werden kann — lediglich wegen Dienstbehinderung durch Alter, nicht durch Invaldität —, von 70 auf 65 Jahre heruntergesetzt werde. Diesen Wunsch erfüllt der Entwurf, und man kann damit nur einverstanden sein.

Karlsruher Lebensversicherung a. G.

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 560 Millionen Mark.

Gesamtvermögen: 202 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschuß den Versicherten.

Weitgehendste Unanfechtbarkeit u. Unverfallbarkeit.

Mitversicherung auf Prämienfreiheit im
Invalditätsfalle.

Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Durch Vertrag mit den Großh. Bad.
Ministerien genießen die Badischen Beamten
besondere Vergünstigungen.



45 Mk. 1.20

„Krone“ Schwebelrad,
30, 40, 45, 48, 50 Mark,
4 wöchentliche Probefahrten,
6 Jahre Garantie, Warenaus-
wahl - Manzel billigst.

Militaria-Zolle - f. d. r.
höchsten Ansporn, einwand-
frei, in Militär-, 1906, Bewer-
bungs- und Bekleidungspreisen
an, durch direkten Bezug 70 % An-
spruch, Karabiner, Anfertigung von
Kostüm, Maschinen in allen Stärken
Deutschland zu beschaffen.

Ersie, älteste, gefeste, verproviantete
Firma dieser Art Deutschlands.
Die weibliche in m. sch. u. n. Fahrrad-
Giro Shimma M. Jacobsohn,
Berlin N. 24, Lindenstrasse 133,
1. etage mit v. Post-, Preussisch-
Staat- und Reichs-
besenbahn-Beamten-
vorstand, Lehrer, Mi-
itär-Kriegsverw. rath
aus Deutschland
vorsehend die neueste
deutsche hochverehrte
Singer Nähmaschine
Singer für alle Arten
Schneiderei,
30, 40, 45, 48, 50 Mark,
4 wöchentliche Probefahrten,
6 Jahre Garantie, Warenaus-
wahl - Manzel billigst.

Den Herren Bürgermeistern, Gemeindevorstehern und Rechnungsstellern teilen wir mit, daß wir die Impresse

„Darstellung des Schulpräsidentenvermögens und der Deckungsmittel zum Schulaufwand“,

nach Erlaß Großh. Oberschulrats vom 2. Mai 1906, angefertigt haben und zum Preise von 15 Pfg. in beliebiger Anzahl von uns zu haben ist. Jeder Impresse wird eine Erläuterung beigelegt.

Ferner für die **Gemeinde-Registratur:**
Ballen für die neue Gemeindevorstandsrechnung nach amtlicher Vorschrift.

- Generalia**, gelb Altendekel,
- Spezialia**, rot
- Polizei-Straf-Sachen**, weiß Kanzlei,
- Kubrisenordnung** in 20 Aenderungen.
- Deckstreifen.**

J. Kälby, die bad. Gemeindevorstandsrechnung, geb. M. 2.80.

Rechnungsimpresen:

a. für Gemeinden.	
Leere ohne Vordruck	Kapital-Zins ohne Vordruck
Einnahmen mit Vordruck	Kapital „ mit „
Ausgaben	
Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben	
Einnahmen mit Vordruck Nr. 1 bis 22	
Ausgaben mit „ Nr. 23 „ 37	
Titel mit Vorbericht	n neuester Auflage, wenn mit unserer Firma versehen.
Rechnungsabschluss	
Darstellung	
Vorantrag	

b. für Stiftungen.	
Journal (Kassenbuch).	
Titel mit Vorbericht	
Darstellung des Vermögens und der Schulden	
Laufende Einnahmen	
§ 7. Zinsen aus Grundstockkapitalien	
Ausgaben-Darstellung und Zusammenstellung	

c. für Vormundschaftsrechnungen.	
Titel mit Vorbericht Form. I	
Einnahmen A. „ II	
„ „ Liegenschafts-Erlös Form. III	
„ „ Ertrag „ IV	
Ausgaben B. „ V	
Tagebuch (Kassenbuch) „ VI	

In unserem Verlage ist die dritte
neubearbeitete Auflage:

Anleitung zur Statistik und zur Kassen- und Rechnungsführung der badischen Kranken- und Hilfskassen

von
Oberrechnungsrat **G. Muser**
erschienen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath,
Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

———— **Geschäftsstelle: Sparkassenkontrolleur Zier in Bonndorf,** ————

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,
Schriftleitung in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.